

Biosicherheitsmaßnahmen Eintagsküken und Legehennen

- 1. Personenschleuse an jedem Stallgebäude:** Den Stall nur durch die Schleuse betreten. Für jeden Stall eigene Stiefel. Reinigung und Desinfektion der Hände.
- 2. Streufahrzeug:** Nicht an mehreren Hofstellen verwenden. Möglichst in Gebäude (z.B. Strohlager) abstellen. Reinigen und desinfizieren.

Mögliche Verfahrensweise: Nach dem Einstreuen Fahrzeug mit Hochdruckreiniger säubern. Vor dem erneuten Befahren des Stalles Fahrzeug desinfizieren.
- 3. Befestigte Hofplatte, befestigte Wege:** Sauber und trocken halten. Vor dem Befahren der Ställe mit dem Streufahrzeug Hofplatte und Fahrwege reinigen und desinfizieren.
- 4. Personenschleuse an der Hofeinfahrt:** Betriebseigener Overall und Stiefel anziehen.
- 5. Befestigte Hofeinfahrt:** Fahrzeuge möglichst an der Hofeinfahrt abstellen. Fahrzeuge, die den Hof befahren, dürfen vorher nicht in anderen geflügelhaltenden Betrieben gewesen sein.
- 6. Strohlager:** Aufräumen (Nur Stroh und Dinge lagern, die im Betrieb gebraucht werden) und zu allen Seiten geschlossen halten.
- 7. Umgang mit toten Tieren:** Tote Tiere aus dem Stall ausschleusen und erst dann in einem Transportfahrzeug, z.B. einer geschlossenen Schubkarre, zum VTN-Behälter bringen. Danach das Transportfahrzeug reinigen und desinfizieren. Nie mit dem Transportfahrzeug in den Stall. An jedem Standort ist eine Abholstelle einzurichten. Der Transport toter Tiere zu anderen Betrieben ist verboten.
- 8. Tägliche Farmbetreuung:** Personen sollten nur eine Farm betreuen. Jegliche Tierkontakte in andere Geflügelbestände sollten vermieden werden.
- 9. Regelmäßige Schadnagerbekämpfung** mit Köderplan und Dokumentation.
- 10. Abluftkamine mit Drahtgitter oder Netzen vogelsicher verschließen,** so dass Vögel kein Nistmaterial in den Kamin werfen oder hineinkoten können.
- 11. Bei Sturm oder Bestandsräumungen in der Nachbarschaft** sollten die Jalousien/Lüftungsklappen an der dem Wind zugewandten Seite geschlossen werden.

Biosicherheitsmaßnahmen Eintagsküken und Legehennen

Hinweise zur Beachtung zum Verbringen von Eintagsküken und von Legehennen und Jungputen aus der Schutzzone/Überwachungszone (Sperrzone) (ehemals

Sperrbezirk/Beobachtungsgebiet (Restriktionszone))

Der Antrag für die Ausnahmegenehmigung ist spätestens 3 Werktage ((Montag- Freitag), (Überwachungszone) bzw. spätestens 4 Werktage ((Montag- Freitag), (Schutzzone) vor dem Versand zu stellen.

Nur komplett ausgefüllte Anträge können bearbeitet werden.

Die amtliche klinische Untersuchung durch den amtlichen Tierarzt findet innerhalb von 24 Stunden vor dem Verbringen des Geflügels statt.

LKW-Kennzeichen und Anhänger/Auflieger sind bis spätestens um 11:00 Uhr des letzten Werktags (Montag bis Freitag) vor der amtlichen klinischen Untersuchung dem Veterinäramt schriftlich vorab mit dem Antrag mitzuteilen.

Nachträgliche Änderungen können nicht berücksichtigt werden!

Hinweise:

Der Tierhalter hat sicherzustellen, dass jede Person, die gewerbsmäßig bei der Ein- oder Ausstellung von Geflügel tätig ist, vor Beginn der Tätigkeit zur Vermeidung der Ein- oder Verschleppung der Geflügelpest gereinigte und desinfizierte Schutzkleidung oder Einwegkleidung anlegt und diese während der Ein- oder Ausstellung trägt. Der Tierhalter hat ferner sicherzustellen, dass die Schutzkleidung unverzüglich nach Gebrauch abgelegt, gereinigt und desinfiziert oder, im Falle von Einwegkleidung, unverzüglich unschädlich beseitigt wird.

Biosicherheitsmaßnahmen Eintagsküken und Legehennen

Zusätzliche Hinweise zur Beachtung zum Verbringen von Legehennen und Jungputen aus der Schutzzone/Überwachungszone (Sperrzone) (ehemals Sperrbezirk/Beobachtungsgebiet (Restriktionszone)) Es müssen folgende Proben genommen, untersucht und die Ergebnisse spätestens bei der klinischen Untersuchung vorgelegt werden:

Schutzzone (ehemals Sperrbezirk)	Überwachungszone (ehemals Beobachtungsgebiet)
<ul style="list-style-type: none"> • mind. 60 Tiere mittels kombinierter Rachen-und Kloakentupfer • Probenahme innerhalb von 48 Stunden vor dem Versand zur Schlachtung • verendete Tiere sind in die Beprobung einzubeziehen 	<ul style="list-style-type: none"> • mind. 40 Tiere mittels kombinierter Rachen-und Kloakentupfer • Probenahme innerhalb von 48 Stunden vor dem Versand zur Schlachtung • verendete Tiere sind in die Beprobung einzubeziehen
<p>Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1 Stall 60 Kombitupfer 2 Ställe 60 Kombitupfer je Stall 3 Ställe 60 Kombitupfer je Stall 	<p>Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1 Stall 40 Kombitupfer 2 Ställe 20 Kombitupfer je Stall 3 Ställe 20 Kombitupfer je Stall

Das Untersuchungsergebnis ist bei der amtlichen klinischen Untersuchung vorzulegen und zudem vorab per E-Mail an tierhandel@kreis-coesfeld.de oder per Fax an 02541 / 18-3999 zu senden.